

Refurs. Da sie in jenen Rechtshandlungen die Legitimation der Refurrentin nicht bestritt, kann die Refursbeklagte dieselbe auch hier nicht mehr beanstanden.

2. Die Kompetenz der waadtländischen Gerichte zur Beurteilung der Aberkennungsflagge ist nicht bestritten und nicht bestreitbar. Es fragt sich also einzig, ob dem Urteil des Gerichtspräsidenten von Bevey die Rechtskraft deshalb abgehe, weil die Refursbeklagte nicht in gesetzlicher Form vorgeladen und ihr das Urteil nicht in dieser Form zugestellt wurde.

3. Nach Bundesrecht sind aber Vorladungen vor Gericht von Personen, die in einem andern Kanton als dem des betreffenden Gerichts wohnen, gemäß den gesetzlichen Formen ihres Wohnkantons zu erlassen und Urteile, die gegen solche Personen ohne Beobachtung dieser Formen ergehen, haben keinen Anspruch auf Rechtskraft und Vollzug in andern Kantonen (Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 451, Erw. 2; XX, S. 293; XIX, S. 731).

4. Das Obergericht des Kantons Luzern hat nun vorliegend erklärt, die Citation der Refursbeklagten und die Urteilsmitteilung an dieselbe seien nicht in einer nach luzernischem Rechte genügenden Form erfolgt. Diese Erklärung beruht auf Auslegung des kantonalen Gesetzesrechtes und die ihr zu Grunde gelegten Thatsachen sind altengemäß. Sie entzieht sich also nach bekanntem Grundsatz der Nachprüfung durch das Bundesgericht. Aus den Akten geht insbesondere hervor, daß den waadtländischen Gerichten die Adresse der Refursbeklagten, d. h. der damaligen Beklagten, bekannt war. Ubrigens hatte die Refurrentin, als Klägerin, selbst von dieser Adresse Kenntnis und es wäre ihre Pflicht gewesen, dieselbe den Gerichten mitzuteilen. Endlich ist die Thatsache, daß sich die jetzige Refursbeklagte beim Präsidenten des waadtländischen Kantonsgerichtes über die Kostenrechnung ihrer Gegenpartei beschwerte, hier ohne rechtliche Bedeutung. Sie verwahrte nämlich dabei alle ihre Rechte und es wurde hievon Akt genommen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

13. Urteil vom 31. März 1897 in Sachen
Bachmann.

A. Am 1. Mai 1890 verehelichte sich Ernst Bachmann von Hinweil, Kantons Zürich, mit Josephine Niederist von Hard-Wülflingen, Kantons Zürich. Der erste eheliche Wohnsitz befand sich in Hard-Wülflingen. Von da verlegten die Eheleute Bachmann ihren Wohnsitz nach Blaichach in Bayern. Im Jahre 1895 kehrte die Ehefrau in die Schweiz zurück. Nachdem sie einem, auf den Antrag des Ehemannes am 6. September 1895 durch das Amtsgericht Immenstadt, erlassenen Rückkehrsbefehl keine Folge geleistet hatte, erhob der Ehemann die Ehescheidungsflagge, worauf durch Urteil des Landgerichts Kempten vom 21. März 1896 die Ehescheidung, wegen bösslicher Verlassung von Seite der Ehefrau ausgesprochen wurde.

B. Mit Eingabe vom 25. August 1896 ersuchte Dr. Weisflog in Altstätten-Zürich Namens des Ehemannes Bachmann, unter Vorlegung des angeführten Scheidungsurteiles und eines Rechtskraftzeugnisses, sowie unter Berufung auf die §§ 510 und 511 des zürch. Rechtspflege-Gesetzes die Justizdirektion des Kantons Zürich um Anordnung der Eintragung dieses Urteils in die Civilstandsregister von Hinweil und Wülflingen und um Ausstellung eines Zeugnisses, daß der Wiederverehelichung Bachmanns

nichts mehr im Wege stehe. Das Gesuch wurde mit der Begründung abgewiesen, daß nach Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe, wie er durch den Bundesrat aus-gelegt werde, Ehen von Schweizern nur in der Schweiz und nicht durch ausländische Gerichte geschieden werden können. Gegen die abweisende Verfügung der Justizdirektion von Zürich hat Dr. Weissflog Namens des Bachmann, soweit es die Anmerkung des Scheidungsurteils in den Civilstandsregistern betrifft, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Im Ein-gange des Rekurses wird bemerkt, daß derselbe auf Art. 189, Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundes-rechtspflege gestützt werde. Zur Begründung wird angebracht: Die angefochtene Verfügung widerspreche dem Art. 43 des schwei-zerischen Civilstands- und Ehegesetzes. In Art. 43, Abs. 2 sei nur gesagt, die Klage „kann“ beim Abgang eines Wohnsitzes in der Schweiz am letzten Wohnort oder dem Heimort ange-bracht werden, nicht aber sie „muß“ angebracht werden oder sie „ist“ anzubringen. Mit dem „kann“ wolle ausgedrückt werden, daß schweizerische Eheleute, welche im Auslande wohnen, sich dieser Gerichtsstände bedienen können, wenn die ausländischen Gerichte ihre Ehecheidungsklagen nicht an die Hand nehmen wollen oder wenn die betreffenden Eheleute es vorziehen, in der Schweiz zu klagen. Für diesen Sinn spreche die Entstehungs-geschichte des Art. 43. Die Folge der Fixierung eines exclusiven Gerichtsstandes für solche Ehecheidungsklagen wäre, daß schwei-zerische Eheleute im Auslande in dieser Beziehung schlechter ge-stellt wären, als die Ausländer in der Schweiz. Übrigens sei schon die Kompetenz des Bundes zur Aufstellung eines aus-schließlichen Gerichtsstandes für die in der Schweiz domizilierten Eheleute nicht außer Zweifel, weil es sich um eine prozessrechtliche Frage handle, deren Regelung den Kantonen zustehe; noch weniger sei die Kompetenz vorhanden, für die im Ausland domi-zilierten Ehegatten einen solchen dauernden Gerichtsstand in der Schweiz zu bezeichnen. Ueber die andere Frage sodann, ob Schei-dungsurteile ausländischer Gerichte in der Schweiz anerkannt werden müssen, schweige das Bundesgesetz vollständig. Aus diesem Stillschweigen dürfe nicht der Schluß gezogen werden, daß schwei-

zerische Ehegatten im Auslande ihre Klage nicht beim dortigen Richter anbringen dürfen. Sondern man habe die Regelung dieser Frage, weil sie prozessrechtlicher Natur sei, den Kantonen über-lassen wollen. Es werde zugegeben, daß die kantonale rechtliche Regelung der Frage unter Umständen Schwierigkeiten im Gefolge haben könnte. Das sei aber kein Grund, den Art. 43 in der angefochtenen Weise zu interpretieren. Zum Schluß wird die Ab-handlung von Prof. v. Salis über die streitige Bestimmung (in der Zeitschrift für schweiz. Recht, N. F., Bd. VIII, S. 45—64) als integrierender Bestandteil des Rekurses erklärt.

C. Die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich hat auf diesen Rekurs Folgendes erwidert: Nach § 14 des zürcheri-schen Gesetzes über die Geschäftsordnung des Regierungsrates stehe dem Bachmann gegen die abweisende Verfügung der Justiz-direktion der Rekurs an den Regierungsrat offen, und es hätte deshalb zunächst dieses Rechtsmittel ergriffen werden sollen. Sie verlange jedoch nicht Abweisung des Rekurses aus diesem Grunde, weil voraussichtlich der Regierungsrat ihre Stellungnahme sanktio-nieren würde und ihr zudem an einem materiellen Entscheide mehr gelegen sei. Die Justizdirektion habe Frau Bachmann zur Äuße-rung in Sachen veranlaßt und es habe dieselbe zu Protokoll er-klärt, daß sie gegen die Scheidung protestiere und Abweisung der Begehren des Dr. Weissflog verlange. Die Justizdirektion ihrer-seits müsse an ihrer Verfügung festhalten. Was dieselbe mit dem Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse zu thun habe, vermöge sie nicht einzusehen. Sie verweise auf die Begründung der Verfügung. Insbesondere hebe sie die dort citierte Stelle: Bundesblatt 1894, II, pag. 15, auch hier speziell hervor. Bei so entschiedener Stellungnahme des Bundesrates stehe es ihr nicht zu, zu prüfen, ob diese Auslegung des eidgenössischen Civilstands-gesetzes richtig sei, sie habe dieselbe einfach anzuwenden. Würde sie davon abweichen, so würde sie sich der Gefahr aussetzen, daß die Verfügung beim Weiterzug als der Bundespraxis entgegen-laufend aufgehoben würde. Sie würde aber durch entsprechenden Bescheid auch Zustände schaffen, die nach verschiedenen Seiten, speziell in heimatrechtlicher Beziehung, Schwierigkeiten bieten würden. Was das zürcherische Recht anbelange, so anerkenne

§ 510 des Rechtspflegegesetzes allerdings unter gewissen Voraussetzungen ausländische Scheidungsurteile betreffend zürcherische Kantonsbürger. In Anbetracht des oben Gesagten habe sie jedoch von einer Prüfung im Sinne dieser Bestimmung Umgang genommen und es auch nicht für nötig gefunden, den Fall den zürcherischen Gerichten zur Entscheidung vorzulegen, und zwar um so weniger, als in den Erwägungen eines Beschlusses der Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes (abgedruckt in den handelsrechtlichen Entscheidungen 1895, Band XIV, S. 165) folgendes gesagt sei:

„Erheblich ist vielmehr der Umstand, daß von Seite der höchsten schweizerischen Administrativbehörde in Auslegung des Art. 43 des citierten Bundesgesetzes ausgesprochen wurde, es sei kein ausländisches Gericht kompetent, Ehescheidungsklagen zwischen Schweizerbürgern zu beurteilen (Entscheidung des Schweiz. Bundesrates, B.-B. 1888, II, 774). Dieser Rechtsatz steht nicht in Widerspruch mit dem geltenden Bundesrechte und wurde auch vom Bundesgerichte als bei Scheidungsprozessen anwendbar erklärt (Entscheidung i. S. Eheleute Schönlen vom 17. Mai 1889, Band XV, Nr. 21).“ Soeben gehe noch der zürcherischen Regierung eine Zuschrift des eidgenössischen Justizdepartementes vom 10. Dezember 1896 zu, welche folgenden Passus enthalte:

„Wenn es sich dagegen um ausländische Scheidungsurteile über schweizerische Angehörige handelt, so ist deren Anerkennung seitens der schweizerischen Behörden nach dem Gesetze unmöglich. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Ausführungen in den Geschäftsberichten unseres Departementes pro 1887, 1891 und 1893.“

Demgemäß beantragt die Justizdirektion Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es fragt sich vor allem aus, ob das Bundesgericht zur Beurteilung des Rekurses kompetent sei. Darüber ist zu bemerken: Die angefochtene Verfügung der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich geht dahin, es werde die Eintragung des von Bachmann vorgelegten ausländischen Scheidungsurteiles in die Civilstandsregister von Hinweil und Wülflingen verweigert. Gegen den

zweiten Teil der Verfügung, wodurch die Ausstellung eines Zeugnisses behufs Wiederverehelichung abgelehnt wurde, hat Bachmann nicht recurriert. Der Recurrent will die Kompetenz des Bundesgerichtes aus Art. 189, Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 herleiten, wonach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes alle aus Bundesgesetzen sich ergebenden Gerichtsstandsfragen vorbehalten sind. Die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich hat dieses Citat irrthümlich auf Art. 180, Ziffer 3 des angeführten Bundesgesetzes bezogen und sich deshalb über die Kompetenzfrage nicht in zutreffender Weise geäußert. Um eine Gerichtsstandsfrage handelt es sich nun aber im vorliegenden Falle nicht. Aus der Begründung der angefochtenen Verfügung ergibt es sich, daß die zürcherische Justiz- und Polizeidirektion dieselbe in der Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Civilstandsregisterführung getroffen hat. Der Gegenstand derselben bildet die Frage, ob eine angebehrte Eintragung oder Vormerkung in den Civilstandsregistern vorzunehmen sei. Hierüber haben aber die Aufsichtsbehörden im Civilstandswesen zu entscheiden. Will sich ein Beteiligter bei den Verfügungen oder Entscheidungen der kantonalen Behörden nicht beruhigen, so kann er an den Bundesrat recurririeren. Nach Art. 189, Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 sind vom Bundesrat oder der Bundesversammlung zu erledigen Beschwerden betreffend die Anwendung der auf Grund der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetze, soweit nicht diese Gesetze selbst oder das Organisationsgesetz abweichende Bestimmungen enthalten. In Art. 12 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe wird dem Bundesrat die Oberaufsicht über die Vollziehung dieses Gesetzes zugewiesen und diese umfaßt auch die Beurteilung von Beschwerden in Einzelfällen gegen Verfügungen und Entscheidungen der kantonalen Aufsichtsbehörden in Civilstandssachen (cfr. die eingehende Motivierung des Bundesrates im Entscheide vom 19. Mai 1890 i. S. Corragioni d'Drelli, B.-B. 1891, II, 557). So weit aber die Kompetenz des Bundesrates reicht, ist für eine Kompetenz des Bundesgerichtes kein Raum vorhanden. Es ist zwar richtig, daß die Verfügung der

zürcherischen Justizdirektion auf Art. 43 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe gestützt wird, also auf diejenige Vorschrift, welche den Gerichtsstand in Ehescheidungssachen festsetzt. Dadurch scheint die Behauptung, daß eine Gerichtsstandsfrage vorliege, eine gewisse Berechtigung zu erhalten. Maßgebend für die Natur des Anstandes und die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist jedoch vorliegend der Gegenstand des gestellten Begehrens und der getroffenen Verfügung, nicht die Motivierung der letztern. Es finden sich allerdings in der Organisation der Bundesrechtspflege Fälle, bei welchen sich die Zulässigkeit des Rekurses an das Bundesgericht u. a. nach dem Umstande bestimmt, ob die Entscheidung auf eidgenössisches oder kantonales Recht gestützt werde. Hier kann also das Motiv der Entscheidung für die Kompetenz von Bedeutung sein. Dieser Gesichtspunkt ist aber kein allgemein durchgreifender und für die Kompetenzauscheidung zwischen Bundesrat und Bundesgericht nicht zutreffend. Daß hier keine Gerichtsstandsfrage im Sinne von Art. 189, A. 3 D.-G. vorliegt, wie der Rekurrent annimmt, ergibt sich überdies auch aus der Art der rechtlichen Wirkungen, welche die in Frage stehende Verfügung hat. Wird dieselbe bestätigt oder aufgehoben, so folgt daraus nicht der Wegfall oder die Begründung eines bestimmten Gerichtsstandes, sondern einzig und allein die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Vormerkung im Civilstandsregister. Eine solche Vormerkung hat nun aber nicht die Wirkung, daß sie die betreffenden Rechtsverhältnisse in unabänderlicher Weise feststellt. Ebenso wenig hat ihre Ablehnung die Bedeutung, daß nunmehr die betreffenden juristischen Thatfachen ihre Existenz oder diejenige rechtliche Bedeutung, welche sie vorher hatten, verlieren würden. Die Beteiligten entbehren einfach derjenigen rechtlichen Hülfe, welche die Civilstandsregistereintragungen, Auszüge, zc., ihrem Zwecke nach zu leisten berufen sind. Nichts hindert sie aber, die Fragen, welche von den Civilstandsbehörden nur mit Bezug auf die Civilstandsregister einer vorläufigen Prüfung und Würdigung unterstellt worden sind, vor den Gerichten zum definitiven Austrag zu bringen. Will z. B. der Rekurrent Bachmann sich bei dem ablehnenden Entscheide der Civilstandsbehörden nicht beruhigen, so kann er die Frage, ob das

ihn betreffende Scheidungsurteil des Landgerichts Rempfen in der Schweiz anzuerkennen sei, immer noch selbständig oder bei Anlaß eines Versuches der Wiederverehelichung im Einspruchsprozeß vor den Gerichten zur Beurteilung bringen.

2. Wollte man entgegen den vorstehenden Erwägungen annehmen, daß von der Justizdirektion des Kantons Zürich eine Gerichtsstandsfrage entschieden worden sei, so würde dennoch nicht der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht gegeben sein. Hätte die Justizdirektion ihre Verfügung in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Civilstandsbeamten getroffen, so könnte darin eine Kompetenzüberschreitung liegen, da dieser Aufsichtsbehörde offenbar eine Entscheidung über Gerichtsstandsfragen nicht zukommt. Aber selbst gegen eine solche Verfügung, welche in das Gebiet der richterlichen Behörden und des Bundesgerichtes übergreifen würde, müßte die Remedur der Aufsichtsbehörden bei den obern Instanzen der gleichen Kategorie gesucht werden, also beim Regierungsrat und Bundesrat und nicht beim Bundesgericht. Im vorliegenden Falle ist diese Lösung um so naheliegender, als die Justizdirektion des Kantons Zürich nichts weiter gethan hat, als die Weisungen des Bundesrates zu vollziehen. Läge ein Übergriß vor, so würde derselbe dem Bundesrate zur Last fallen, gegen dessen Verfügungen ein Rekurs an das Bundesgericht nicht gegeben ist. In dieser Beziehung könnte nur ein Kompetenzkonflikt die Lösung bringen. Zur Erhebung eines solchen liegen aber zur Zeit für das Bundesgericht keine genügenden Gründe vor. Auch von diesem Standpunkte aus kann deshalb auf den Rekurs nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.